

Vierte Satzung

zur Änderung der Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnersdorf (Friedhofsgebührensatzung)

vom 30. Dezember 2015

Der Gemeinderat Gönnersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz – GemO – i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnersdorf – Friedhofsgebührensatzung – vom 05.02.2001 wird wie folgt geändert:

„A. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Einheimische	
a) Erwachsene u. Jugendliche über 10 Jahre	200,00 EUR
b) Kinder bis 10 Jahre	100,00 EUR
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	100,00 EUR

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Gebühr beträgt bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren für Einheimische

für ein Einzelwahlgrab	420,00 EUR
für ein Doppelwahlgrab	840,00 EUR
für ein Urnenwahlgrab	300,00 EUR

Bei Erneuerung des Nutzungsrechts sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

Bei Überlassung von Gräbern zur Beisetzung von auswärtigen (ortsfremden) Personen wird nach Maßgabe einer Sondervereinbarung sowohl für Reihengräber nach A) als auch für Wahlgräber nach B) ein Aufschlag von 100 % erhoben.

Den „Einheimischen“ sind gleichgestellt die Personen, die mehr als die Hälfte ihres Lebens oder aber mindestens 20 Jahre in der Ortsgemeinde Gönnersdorf mit Hauptwohnung (1. Wohnsitz) ansässig waren, aber im Zeitpunkt des Todes auswärts wohnten.

C. Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. Bei Reihengräbern und Wahlgräbern:

1.1 für eine Urnenbeisetzung	200,00 EUR
1.2 für Erdbestattungen	
a) bei normaler Tiefe	1.000,00 EUR
b) bei doppelter Tiefe	1.200,00 EUR
c) bei Zweitbelegung in Doppelgrab oder Tiefgrab	1.050,00 EUR

1.3 bei Kindern vor vollendetem 10. Lebensjahr

a) bei normaler Tiefe	520,00 EUR
-----------------------------	------------

b) bei doppelter Tiefe 1.000,00 EUR

2. Bei Beerdigungen, die an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird ein Zuschlag von 50 % zu den vorgenannten Gebühren erhoben.
3. Bei Beerdigungen, die an Samstagen erfolgen, wird ein Zuschlag von 15 % zu den vorgenannten Gebühren erhoben.

D. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Ausgrabungs- und Wiederbestattungsgebühren betragen bei:

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| 1.) einer Liegefrist bis zu 10 Jahren | Ausgrabung = | 1.130,00 EUR |
| 2.) bei einer Liegefrist von 10 bis 25 Jahren | Ausgrabung = | 870,00 EUR |
| 3.) bei Kinder bis zum vollendeten 10 Jahren wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben. | | |

Für die Wiederbestattung (siehe Buchstaben C)

E. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenkammer pro Tag 18,00 EUR

F. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Aufbahrung in der Friedhofskapelle 60,00 EUR

G. Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen beträgt: 25,00 EUR

Entsorgung des überschüssigen Erdaushubes, sofern Entsorgung erforderlich wird, je entsorgten cmb..... 60,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.“

Gönnersdorf, den 30. Dezember 2015

ORTSGEMEINDE GÖNNERSDORF


Braun
Ortsbürgermeister



Hinweis nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO):

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Ortsgemeinde Waldorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gönnersdorf, den 30. Dezember 2015
ORTSGEMEINDE Gönnersdorf


Braun
Ortsbürgermeister

